

Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die cantus Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend: cantus) wendet auf den unten aufgeführten Linien folgende Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise (nachfolgend: Tarif) an:

Linie	Streckenabschnitt	Tarife
RB5	Kassel – Bebra – Fulda	D-TARIF, NVV, RMV
RE5	Kassel – Bebra – Bad Hersfeld	NVV
RB6	Bebra – Eisenach	D-TARIF, NVV
RB87	Göttingen – Eschwege – Bebra	D-TARIF, VSN, NVV
RB83	Göttingen – Kassel	D-TARIF, VSN, NVV

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) sowie der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO) und ergänzend die in § 13 „Fahrgastreue und Garantien“ benannten Verordnungen und Gesetze.

Darüber hinaus gilt dort, wo kein Landes- oder Verbundtarif Anwendung findet, der Deutschlandtarif (D-TARIF) und somit die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Deutschlandtarifverbund-GmbH. Ebenso die durch die Niedersachsens-tarif GmbH bei dem Bundesland Niedersachsen genehmigten Tarife, zum Verkauf kommen Niedersachsen-Ticket und Fahrradtageskarte Niedersachsen-tarif.

§ 2 Beförderung von Personen

Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge oder dem Benutzen von Betriebseinrichtungen die Beförderungsbedingungen der cantus als für sich rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 3 Sorgfaltspflicht Reisende

Ein Reisender, der Anlagen, Fahrzeuge oder Ausrüstungsstücke der Eisenbahn verunreinigt, hat die Reinigungskosten zu erstatten. Wer diese Gegenstände beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Die cantus kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

§ 4 Ausschluss von der Beförderung / Bedingte Zulassung

(1) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
(2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.
(3) Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

§ 5 Fahrausweis

(1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muss der Reisende bei Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen sein. Wenn er den Fahrausweis am mobilen Fahrausweis-automat lösen will, hat er dies unverzüglich nach Betreten des Zuges zu tun.
(2) Der Reisende ist verpflichtet,
a) Fahrausweise entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerfen und sich sofort von der Entwertung zu

überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt;

b) Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;

c) Fahrausweise, sonstige Karten und, sofern der Tarif dies vorsieht, Identitätsnachweis (u.a. Personalausweis) sind dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhandigen;
d) bei Prüfung der Fahrausweise dem Kontrollpersonal zu melden, dass vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenselbstbedienung oder ein mobiler Fahrausweisautomat im Zug nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

(3) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 6 EVO bleibt unberührt.

§ 6 Lösen der Fahrscheine am Fahrscheinautomat

(1) Ist das Reiseziel auf dem Automaten nicht ausgewiesen, so ist ein Fahrschein für die Anfahrstrecke, entweder für die höchste Entfernungzone des Automaten oder bis zu dem vom Reisenden vorgesehenen Umsteigebahnhof, zu lösen. Sind Automaten nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit, verkauft das Zugpersonal die Fahrscheine.

(2) Beanstandungen von Wechselgeld oder Wechselgeldquittungen müssen sofort vorgebracht werden.

§ 7 Fahrpreise

(1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Sie werden durch das Verkehrsunternehmen zur Einsicht bereitgehalten.

(2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

a) bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder ihn sich nicht umgehend am Fahrscheinautomaten im Fahrzeug beschafft hat;
b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann oder
c) einer Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt oder
d) einer Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

e) Das erhöhte Beförderungsentgelt nach Abs. 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60,00 €. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen, persönlichen (nicht übertragbare Zeitkarte) Fahrausweises war.

§ 9 Nichtraucherabteil

In den Triebwagen ist das Rauchen untersagt. Wer dagegen verstößt, hat bei sofortiger Zahlung 5,00 €, bei nachträglicher Zahlung 20,00 € zu zahlen.

§ 10 Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

(1) Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen Reisende nur mit Zustimmung des Zugpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen und sich an die benannten Sammelstellen begeben.

(2) Wer missbräuchlich die Notbremse zieht, hat unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden zu leisten, mindestens jedoch 200,00 €.

§ 11 Mitnahme von Handgepäck und Hunden

(1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter dem Sitzplatz zur Verfügung.

(2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/-katers) in Behältnissen dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, für andere Hunde ist der ermäßigte Fahrpreis, wie für Kinder von 6 bis 14 Jahren zu zahlen, sofern der Tarif nichts anderes bestimmt.

§ 12 Mitnahme von Fahrrädern

(1) Die Mitnahme ist grundsätzlich auf zweirädrige, einsitzige Fahrräder beschränkt. Ausnahmsweise können an den für Fahrräder vorgesehenen Plätzen auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden, sofern im Einzelfall ausreichend Platz vorhanden ist, die sichere Unterbringung gewährleistet ist sowie Ein- und Ausstiege und Fluchtwege nicht versperrt werden. Für diese gelten dann die übrigen Vorschriften über Fahrräder entsprechend. Zusammengeklappte Fahrräder und verpackte Fahrräder gelten als Handgepäck.

(2) Fahrräder werden in den Zügen der cantus im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität befördert. In besonderen Einzelfällen kann die Fahrradmitnahme durch das Betriebspersonal ausgeschlossen werden. Auch durch Fahrplanvermerk für bestimmte Züge kann die Fahrradmitnahme ausgeschlossen werden.

(3) Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Rollstuhlfahrer, Personen die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen B besitzen und ein Fahrrad oder Tandem mitführen sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.

(4) Die Fahrräder dürfen nur in den dafür gekennzeichneten Mehrzweckräumen mitgenommen werden. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad entsprechend den angebrachten Hinweisen unterzubringen. Das Fahrrad ist festzuhalten oder an den dafür vorgesehenen Halterungen anzuschließen bzw. anzugurten.

Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.

(5) Sind in den Fahrzeugen alle Fahrradabstellplätze besetzt, so müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.

(6) Zusammenreisende Fahrgäste mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

(7) Solange es in Hessen und Thüringen eine Regelung zur kostenfreien Fahrradmitnahme gibt, gilt das auch in den Zügen der cantus auf den betreffenden Streckenabschnitten.

§ 13 Fahrgastreue und Garantien

(1) Für Fahrausweiserstattungen, Umtausch oder Entschädigung von Verbundtarifen gelten die gemein-

samen Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie Tarifbestimmungen der in § 1 genannten Tarifverbände.

Ihr Ansprechpartner ist das cantus Kundenbüro, Tel.: 0561 / 766 396-0.

Für Fahrkarten des NVV-Tarifs gilt die jeweils aktuelle **Kundengarantie**. Ihren Antrag auf Erstattung richten Sie bitte direkt an den NVV-Verkehrsverbund.

Zudem gelten in Landes- und Verbundtarifen und für Fahrausweise des Deutschlandtarifs (D-TARIF) die **gesetzlichen Fahrgastreue** im Eisenbahnverkehr für Ansprüche aus Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Zug-Anschlussversäumnissen. Es gilt die Verordnung (EU) 2021/782 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr in Verbindung mit dem Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes an die Verordnung (EU) 2021/782 und der Neufassung der EVO.

Um Fahrgastreuen vollumfänglich zu entsprechen, kann eine Datenübermittlung an und von anderen Verkehrsbetrieben zwingend erforderlich sein. Für diese Fälle sind Datenschutzverträge mit den Betrieben vereinbart.

(2) Zur Geltendmachung der Ansprüche aus den **gesetzlichen Fahrgastreuen** erhalten Sie unter www.fahrgastreue.info weitere Informationen, ebenso steht dort das Antragsformular bereit.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Kundengarantien und den gesetzlichen Fahrgastreuen ist ausgeschlossen.

Sonstige Beschwerden, die im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag mit cantus stehen, sind direkt an die cantus zu richten.

Sollten Sie mit den Entscheidungen der cantus zu Ihren Einwänden nicht zufrieden sein, können Sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle wenden: Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V. Fasanenstraße 81, D-10623 Berlin www.schlichtung-reise-und-verkehr.de

Diese Verbraucherschlichtungsstelle wird jedoch erst dann tätig, wenn vorab nachweislich keine Klärung zwischen Verkehrsunternehmen und Kunden erzielt werden konnte.

Nationale Durchsetzungsstelle für die gesetzlichen Fahrgastreue ist seit 01.09.2019 das Eisenbahn-Bundesamt. Dies nimmt jedoch selbst keinerlei Entschädigungs-/Erstattungszahlungen an die Reisenden vor, sondern überwacht, ob die Eisenbahnunternehmen den Vorgaben der Fahrgastreueverordnung nachkommen (siehe Absatz (1)). Kontaktadressen:

Eisenbahn-Bundesamt, Durchsetzungsstelle für Fahrgastreue Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn Bürgertelefon: + 49 228 30795 - 400 Internet: www.eba.bund.de

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen wird Schadenersatz, mindestens jedoch eine Ordnungsgebühr geltend gemacht.

cantus Verkehrsgesellschaft mbH
Königstor 1A
34117 Kassel
Telefon: 0561 / 766 396-0
E-Mail: info@cantus-bahn.de
Internet: www.cantus-bahn.de
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-17 Uhr
(Kundenbüro und Fundsachen)

Beförderungsbedingungen
Gültig ab 15.07.2024

cantus
Verkehrsgesellschaft